

erkenne ich in der Frage keineswegs eine politische Frage, sie ist, nach meinem Standpunkte, keineswegs eine Frage des Liberalismus oder Illiberalismus, sie ist nur eine Frage der Gerechtigkeit. Das Gerechtigkeitsprincip will, daß man den verletzten Rechten der frühern Jagdbesitzer, wenn auch nur nachträglich, eine Entschädigung gewähre und von diesem Standpunkte aus betrachte ich und gewiß mit mir die Mehrzahl der Deputation diese Frage. Ich muß daher den Vorwurf, den man mit jener Aeußerung gegen den Liberalismus erhebt, als diene er der Spoliation wohl-erworbener Rechte, entschieden von der Hand weisen.

(Lautes Bravo in der Kammer.)

Abg. Riedel: Herr Präsident! Ich hatte um das Wort zu Berichtigung einer Thatsache gebeten.

Präsident Dr. Haase: Abg. Riedel hat zuvor das Wort zur Berichtigung sich erbeten. Ich ertheile ihm solches.

Abg. Riedel: Ich kann mich in keiner Beziehung damit einverstanden erklären, was mir der Herr Referent einhielt, daß ich mich durch meine Aeußerung des Triumphwagens der Reaction auf die Deputation oder ihren Bericht oder den Referenten bezogen hätte. Meine Aeußerung bezog sich nur auf frühere Vorgänge, auf früher gegebene Versprechungen, die nicht gehalten worden sind, es war darin weder von dem Berichte noch von der Deputation, noch vom Referenten die Rede.

Abg. v. Welck: In soweit auf eine Aeußerung von mir angespielt wurde, so glaube ich sie dem Wortlaute nach wiederholen zu können, da sie dann anders klingt, als angeführt wurde. Ich habe nicht gesagt „die Krone Sachsens“ sondern, „die Krone des vielgepriesenen Baumes sächsischer Verfassungstreue sei gespalten worden.“ Ich habe mich dazu für berechtigt geachtet, weil ich nicht glaube, daß irgend Jemand in diesem Saale sitzt, der es läugnen wird, daß ein Verfassungsbruch in der Aufhebung eines Privatrechts ohne Entschädigung begangen worden ist. Ich habe nicht auf Personen abgezielt, dem bin ich fern, fühlt sich aber Jemand durch Anführen von Thatsachen getroffen, so muß ich es nur ihm überlassen. Ich habe nach Dem, was ich weiter ausgeführt habe, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Verfassungsbruch geschehen ist infolge der aufgeregten Zeiten, die damals herrschten. Die Deputation hat in ihrem eigenen Berichte gesagt, unter dem Drängen der damaligen Zeitverhältnisse sei eine Verfassungsverletzung begangen worden. Sie erkannte, daß „unter dem Drängen politischer Verhältnisse“ die Grundrechte eingeführt worden wären, und weiter hinten sagt sie, daß ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum durch die Gesetzgebung begangen worden sei. Ich muß dann weiter noch in Abrede stellen, daß ich die Verfassung des sächsischen Staats hätte durch jene Be-

merkung angreifen wollen. Der Herr Abg. Braun hat sich darauf bezogen, es seien die Gesetze in eben derselben verfassungsmäßigen Weise wie jetzt ins Land geschickt worden. Wenn damals nicht Einflüsse von außen auf die Gesetzgebung eingewirkt hätten, so würde man sich seit 1850 nicht so vielfach auch in dieser Kammer bemüht haben, die meisten Gesetze, die damals erlassen worden sind als gemeingefährlich wieder aufzuheben.

Referent Vicepräsident Dr. Braun: Darauf habe ich weiter Nichts zu entgegnen, als daß es sich hier nicht um den Eingriff in Privatrechte, der durch Art. 37 der Grundrechte begangen worden, handelt, sondern, worauf ich Bezug genommen, um die Bemerkungen des Abgeordneten, der soeben gesprochen hat, welche sich auf die Vorgänge des Jahres 1848 beziehen. Darüber hinaus, was dann geschah, das habe ich nicht zu vertreten.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Ich schließe nunmehr die allgemeine Debatte und werde Ihnen den Antrag des Abg. Poppe nochmals vortragen. Er lautet dahin, nunmehr, nachdem die allgemeine Debatte über das vorliegende Gesetz geschlossen worden ist: „Die Kammer wolle nach stattgefundenener allgemeiner Berathung des Gesetzes über das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beschließen, dem betreffenden Gesetzentwurf vom 21. December 1857 in seinen §§. 1—29 nebst den dazu von der Deputation beschlossenen Abänderungen und Zusätzen en bloc die Annahme zu ertheilen.“ Die Beantwortung wird wie gewöhnlich durch Sitzenbleiben und Aufstehen erfolgen. Ist die Kammer mit dem Antrage des Abg. Poppe einverstanden? — Gegen 16 Stimmen ist er angenommen.

Ich werde nunmehr zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz selbst übergehen. Ich bemerke aber vorher auf die Rede des Sprechers, daß nach dem §. 83 der L.D. es der Kammer immer noch freisteht, ungeachtet der von ihr ausgesprochenen Annahme des Gesetzentwurfs en bloc wieder von derselben abzugehen, sobald derselbe von Seiten der ersten Kammer Abänderungen erfährt und neben unsrer bereits ausgesprochenen Annahme durch Anträge wesentlich modificirt werden sollte. Es hat also in dieser Beziehung diese Fragstellung keine solchen Nachtheile im Gefolge, als es vielleicht scheint. Ich frage also, meine Herren, ob Sie den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation dazu beschlossenen Abänderungen und Zusätzen ohne Weiteres annehmen?

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Dr. Braun,
Secretär Kasten,
= Finke,
Abg. Ksmus,
= Jacob,
= Sachse,

Abg. Dr. Loth,
= Haberkorn,
= Heyn,
= Leitholdt,
= Gruner,
= Fikentscher,